

FÖRDERVEREIN DER MUSIK- UND KUNSTSCHULE DER STADT OSNABRÜCK E.V.

SATZUNG

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Förderverein der Musik- und Kunstschule der Stadt Osnabrück e.V.“.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Osnabrück.
- 1.3 Der Verein ist rechtsfähig durch Eintragung im Vereinsregister.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung der kulturellen Bildung in der Musik- und Kunstschule der Stadt Osnabrück.
- 2.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Unterstützung oder eigene Durchführung von Veranstaltungen (Konzerte, Vorträge, Schüler-Vorspielabende, Fortbildungen, Schulfahrten, Aufführungen, Ausstellungen und Projekte usw.),
 - Anschaffung von Noten und Instrumenten, Materialien und Geräten
 - Vergabe von Stipendien und
 - Förderung aller Maßnahmen, die geeignet sind, der Musik- und Kunstschule der Stadt Osnabrück, bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu helfen.
- 2.3 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.4 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 2.5 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Keine Person wird durch Ausgaben oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt. Über Erstattung von Aufwendungen entscheidet der Vorstand.

§ 3

Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die gewillt sind, in ideeller oder materieller Hinsicht die Ziele des Vereins zu fördern. Juristische Personen haben eine vertretungsrechte Person mit Antrag auf Mitgliedschaft zu benennen.
- 3.2 Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahmeanträge der Mitglieder nach freiem Ermessen.
- 3.3 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod (Liquidation einer juristischen Person) oder Ausschluss.
- 3.4 Der Austritt kann nur schriftlich zum Jahresschluss erfolgen (Frist von 3 Monaten).
- 3.5 Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es die Interessen der Vereins schädigt oder trotz wiederholter Mahnung mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist.

§ 4 Beiträge und Geschäftsjahr

- 4.1 Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe ihrer Förderungsmöglichkeiten. Der jährliche Mindestbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 4.2 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 5.1 der Vorstand, und
- 5.2 die Mitgliederversammlung.

§ 6 Der Vorstand

- 6.1 Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem StellvertreterIn, der/dem SchatzmeisterIn, der/dem SchriftführerIn, und der/dem Vorsitzenden/r des Elternbeirates der Musik- und Kunstschule der Stadt Osnabrück oder ihrer/seiner Stellvertretung und bis zu 3 BeisitzerInnen. Die Leitung der Musik- und Kunstschule der Stadt Osnabrück sollte als beratendes Mitglied eingeladen werden.
- 6.2 Vorstand im Sinne des § 26 II BGB sind die/der Vorsitzende bzw. die/der StellvertreterIn, die den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten, jeder ist allein vertretungsberechtigt.
- 6.3 Der Vorstand, mit Ausnahme der/des Vorsitzenden des Elternbeirates der Musik- und Kunstschule der Stadt Osnabrück, wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt.
- 6.4 Bei Ablauf der Wahlperiode bleibt der Vorstand bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.
- 6.5 Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefaßt.
- 6.6 Der Vorstand beschließt in allen Angelegenheiten des Vereins, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Es kann bestimmte Bereiche der Vereinsarbeit an einzelne Mitglieder oder an Dritte delegieren.
- 6.7 Der Vorstand ist berechtigt, zur Erledigung der laufenden Verwaltungsaufgaben eine Geschäftsstelle unter Leitung eines Geschäftsführers einzurichten.
- 6.8 Ist der/die GeschäftsführerIn ein stimmberechtigtes Mitglied oder ein Mitglied des Vorstands, darf er/sie eine angemessene Vergütung erhalten, jedoch nur mit einer Genehmigung der Mitgliederversammlung.
- 6.9 Vorstandmitglieder können durch die Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht entsprechend der Satzung ausüben. Bei Ausscheiden von Vorstandmitgliedern aus persönlichen Gründen, kann sich der Vorstand selbst durch Zuwahl neuer Mitglieder ergänzen; diese sind in der nächsten Mitgliederversammlung zur Neuwahl als Vorstandsmitglied vorzuschlagen. Der Vorstand hat die Verwaltung und die Pflege der Gemeinschaftseinrichtungen zu gewährleisten. Er bereitet die Mitgliederversammlung vor und hat die Durchführung ihrer Beschlüsse abzusichern.

§ 7 Mitgliederversammlung

- 7.1 Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht der Vorstand zuständig ist.
- 7.2 Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Zu ihr ist schriftlich unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder es verlangen.
- 7.3 Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand.
- 7.4 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Satzungsänderungen des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder.
- 7.5 Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand.
- 7.5.1 Die Wahl des Vorstands wird durch die Wahlordnung geregelt.
- 7.5.2 Der Vorstand hat ihr den Jahresbericht vorzulegen.
- 7.6 Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Versammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 7.7 Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung ihrer/seiner Stellvertretung oder einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Ist kein Mitglied des Vorstands anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
- 7.8 Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen; der Protokollführer wird von der Versammlungsleitung bestimmt. Zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden. Es wird vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterschrieben.

§ 8 Kassenprüfer

- 8.1 Kassenprüfer: Die Mitgliederversammlung wählt mit einfacher Mehrheit einen Kassenprüfer für ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Der Kassenprüfer darf nicht Mitglied des amtierenden Vorstands sein; er muss nicht Mitglied des Vereins sein. Der Kassenprüfer hat den Bericht des Schatzmeisters auf seine Richtigkeit zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten.

§ 9 Vereinsvermögen

- 9.1 Das Vereinsvermögen wird ausschließlich zur Förderung der Musik- und Kunstschule der Stadt Osnabrück durch den Vorstand verwandt.
- 9.2 Bei Ausscheiden aus dem Verein hat das Mitglied keinen Anspruch auf Auszahlung seines Anteils am Vereinsvermögen. Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen mit Zustimmung des Finanzamtes an die Musik- und Kunstschule der Stadt Osnabrück, die es für kulturelle Zwecke der Musik- und Kunstschule der Stadt Osnabrück zu verwenden hat.

§ 10
Auflösung

- 10 Wird durch die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins durch eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen, so ist gleichzeitig zu beschließen, wer zum Liquidator bestellt ist. Ergeht ein dementsprechender Beschluss nicht, ist der/die Vorsitzende LiquidatorIn des Vereins.

§ 11
Inkrafttreten der Satzung

- 11.1 Diese Satzung tritt am Tage der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.
- 11.2 Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand, redaktionelle und sprachliche Änderungen in der Satzung nach Maßgabe des Finanzamtes oder Amtsgerichtes vorzunehmen. Weitere Satzungsänderungen werden durch Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen.

§ 12
Schlussbestimmungen

- 12.1 Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am (Datum der Beschlussfassung der ersten Satzung der Vereinsbildung) beschlossen.

Beschlossen am Mittwoch, den 30.05.07, 15.00 Uhr in der Musik-und Kunstschule, Caprivistr. 1, Osnabrück